

## ***Merkblatt*** ***zur Stilllegung von Abscheideranlagen***

Abscheideranlagen müssen ordnungsgemäß stillgelegt werden.

Was müssen Sie bei einer Stilllegung veranlassen ?

	<b>Folgende Tätigkeiten sind von einem Entsorgungsfachbetrieb auszuführen:</b>
1.1	Die Abscheideranlage einschl. der Zu- und Ablaufleitungen ist zu entleeren und zu reinigen. Anfallende Flüssigkeiten sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
1.2	Alle Einbauteile sind zu säubern und zu demontieren.
2.	Alle zulaufenden Leitungen zur Anlage sind dauerhaft zu verschließen.
3.	Die Anlage kann entweder: ausgebaut und entsorgt werden oder mit Sand o. ä. verfüllt werden.
4.	Bevor die Anlage ausgebaut bzw. verfüllt wird, ist eine Prüfung auf mögliche Verunreinigungen im Erdreich durchführen zu lassen. Hierzu bitte ich mit der „Unteren Bodenschutzbehörde“ des Kreises Steinfurt Kontakt aufzunehmen. (Telefon: 02551/ 69-1414)

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

**Haben Sie noch Fragen ?**

Dann rufen Sie einfach bei der „Unteren Wasserbehörde“ an  
(Tel.: 02551/ 69-1412)